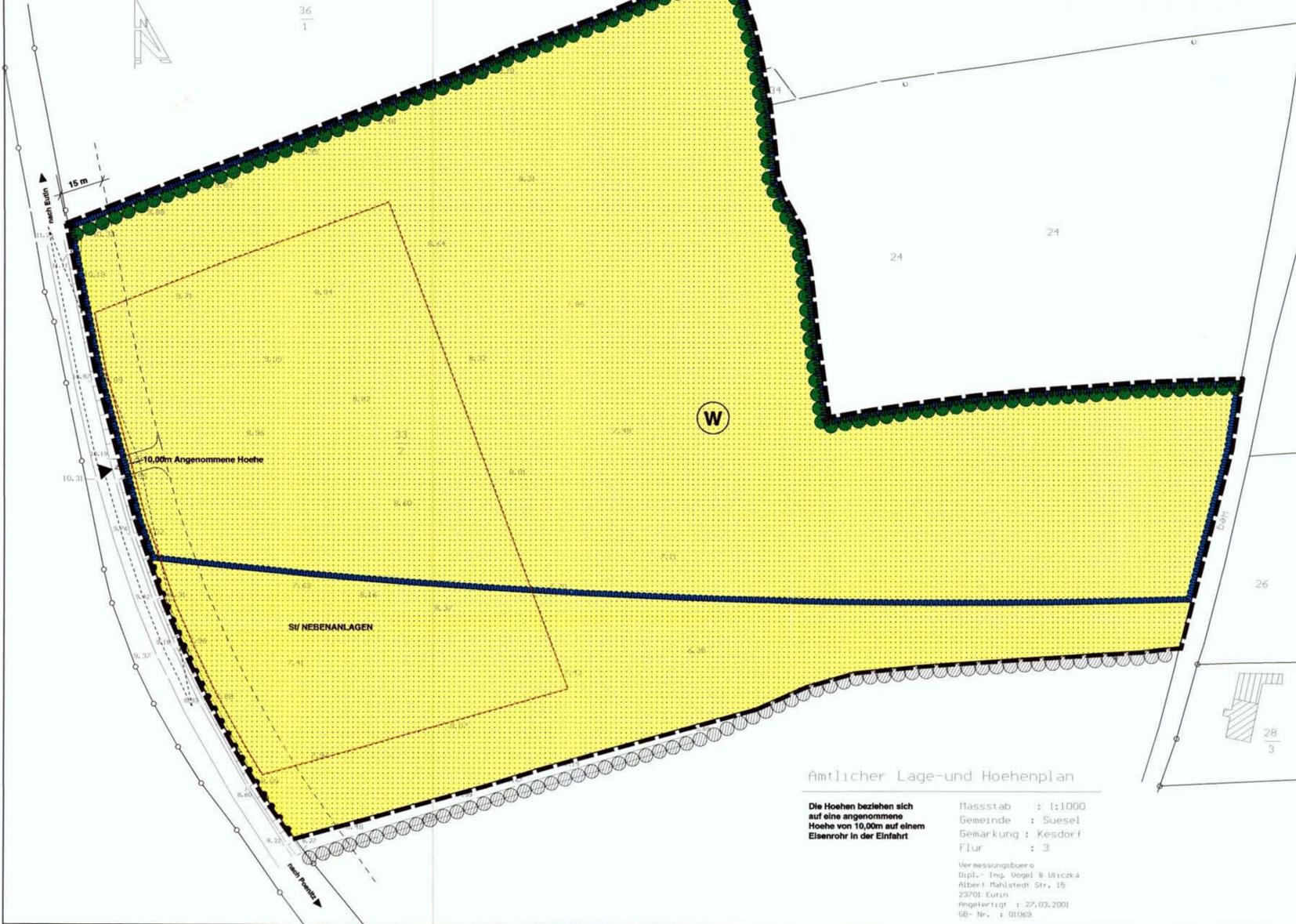


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

TEILBEREICH 1



amtlicher Lage- und Höhenplan

Die Höhen beziehen sich auf eine angenommene Höhe von 10,00m auf einem Eisenrohr in der Einfahrt

Maßstab : 1:1000
 Gemeinde : Süsel
 Gemarkung : Kesdorf
 Flur : 3

Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
 Robert-Halspeter-Str. 15
 23701 Eutin
 angefertigt : 27.03.2001
 GB-Nr. : 01069

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die BauNVO von 1990
- I. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
 - VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - EIN- UND AUSFAHRT
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT -SCHNITTBLUMEN-
 - FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB mit § 8a BNatSchG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
 - STELLPLÄTZE
 - NEBENANLAGEN

- II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- HÖHENPUNKTE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
 - SICHTDREIECKE
 - WASSERSCHONGEBIET
- III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN**
- VORHANDENE KNICKS § 15a Abs. 1 LNatSchG
 - ANBAUFREIHALTEZONE - 15m ZUR KREISSTRASSE - § 29 StrWG

TEIL B: TEXT

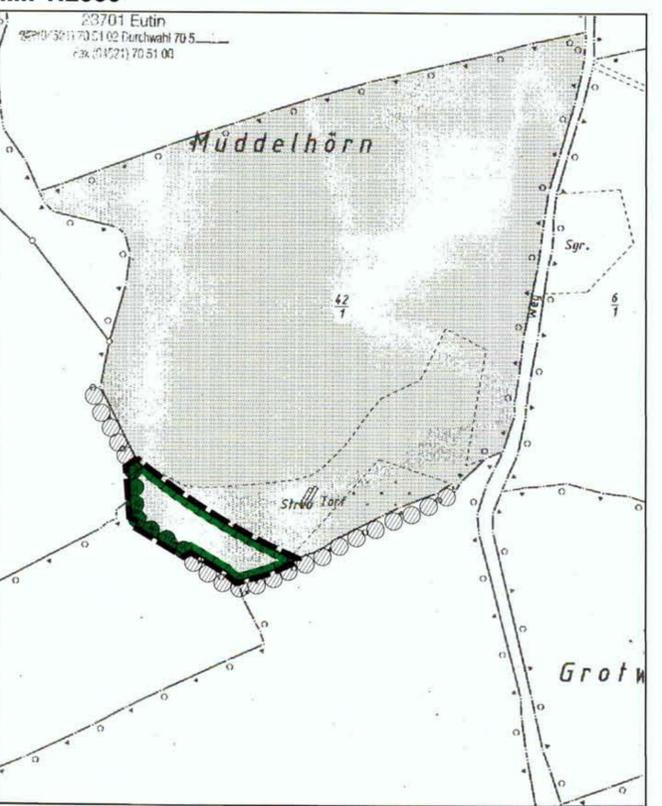
Es gilt die BauNVO von 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT -SCHNITTBLUMEN-** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Die festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft -Schnittblumen- dient dem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Selbstvermarktung zeitlich befristet (vom 1. Juni bis 31. Oktober) zum vorwiegenden Anbau und Verkauf von Schnittblumen.
 - Innerhalb der "Fläche für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" sind neben der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig:
 - untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck "Fläche für die Landwirtschaft - Schnittblumen -" selbst dienen; wie: Imbisswagen, Kassenwagen, Toiletten, Unterstand für das Aufsichtspersonal bis insgesamt max. 75 m² Grundfläche,
 - unbeleuchtete Werbeschilder im Sinne § 15 Abs. 3 Landesbauordnung. Ausgenommen sind Warenautomaten,
 - Ver- und Entsorgungsanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen,
 - maximal 150 Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
 - Die Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist extensiv - als Knickschutzstreifen - zu bewirtschaften.
 - Die Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

TEILBEREICH 2

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (37)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Süsel für einen Bereich zwischen der Kreisstrasse 55, Untersteinrade und Kesdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" am 10.05.2001.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2001 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2001 und am 14.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2001 bis zum 18.06.2001 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.05.2001 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuletzt am 26.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 29.05.2002 bis zum 12.06.2002 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.05.2002 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i.V. mit § 13, Nr. 2 BauGB statt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.06.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - Süsel, 08. JULI 2002 - 1. Stellvertretender Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 27.03.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 - Eutin, 04.07.2002 (Vogel) - Öff. best. Verm.-Ing.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 - Süsel, 08. JULI 2002 - 1. Stellvertretender Bürgermeister
- Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.07.2002 durch Abdruck in den "Lübeck Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13. JULI 2002 in Kraft getreten.
 - Süsel, 13. JULI 2002 - 1. Stellvertretender Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

für den Teilbereich zwischen der Kreisstrasse 55, Untersteinrade und Kesdorf und für den Teilbereich 2 zwischen der Kreisstrasse 55, Untersteinrade, Kesdorf und dem Teilbereich 1

ÜBERSICHTSPLAN

ohne Maßstab

Stand: 26. Juni 2002

